

Ökonomisch gesehen nehmen die Arbeiter und Angestellten mit den Renten, die die Sozialversicherung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, den Anteil des gesellschaftlichen Produktes in Empfang, der vorher für ihre Versorgung zurückgestellt worden war. Es ist deshalb nicht nur notwendig, zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der arbeitsunfähigen Menschen einen Anteil des gesellschaftlichen Produktes zu bestimmen und zu verwenden, sondern es ist ebenso notwendig, diesen Anteil des gesellschaftlichen Produktes durch die Erweiterung der Produktionsanlagen zu vergrößern. Je mehr wir investieren und das Volumen unserer Produktion erhöhen, umso größer wird unser Reichtum. Dadurch erst wird den arbeitsunfähigen Arbeitern und Angestellten ein hoher materieller und kultureller Lebensstandard gesichert.

In der Sozialversicherung muß daher gleichzeitig zur Erweiterung der Produktionsanlagen und zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage beigetragen werden. Die Renten müssen — wie durch die Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute — entsprechend der Leistung gewährt werden. Die besten und qualifiziertesten Arbeiter sowie die mit den schwierigsten und wichtigsten Arbeiten Beschäftigten besserzustellen, heißt, bewußt auf jede kleinbürgerliche Gleichmacherei verzichten. Dabei werden die Interessen der Beschäftigten zu ihrer materiellen Versorgung mit den sich aus der Produktion ergebenden gesellschaftlichen Interessen verknüpft. Die Sozialversicherung trägt dadurch zur Festigung der Arbeitsdisziplin, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit gleichzeitig zur Stärkung unserer Wirtschaft bei.

Es muß daher erkannt werden, daß ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Produktionspläne die materielle und kulturelle Lage der werktätigen Menschen nicht gehoben werden kann. In den vergangenen Jahren wurden die Renten erhöht auf Kosten der noch zu erfüllenden Pläne. In dieser Zeit wurden jene Werktätigen, die an der Entwicklung der Wirtschaft noch mithelfen konnten, ohne ernsthafte Prüfung auch dann schon Rentner, wenn dafür noch gar keine Notwendigkeit bestand. Durch diese unberechtigte Großzügigkeit haben wir nicht nur der gesamten Gesellschaft, sondern auch ihren einzelnen Mitgliedern geschadet.

Während wir die eine Aufgabe, den wahrhaft arbeitsunfähigen Menschen zu helfen, erfüllten, unterschätzte die Sozialversicherung die Tatsache, daß die nur scheinbar arbeitsunfähigen Menschen unserer Wirtschaft verloren gingen und entzogen wurden. Es sind dies Werktätige, die durch den Verlust eines Teiles ihrer Arbeitskraft nicht mehr an allen, aber an bestimmten Stellen arbeiten können. Im Auftrage des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik weist die Zentralverwaltung der Sozialversicherung daher an:

I.

Unsere einheitliche Sozialversicherung gewährt Renten im Falle der Arbeitsunfähigkeit. Feststellungen in einigen Kreisen unserer Republik haben gezeigt, daß solche Renten aber auch schon gezahlt werden, ohne daß Invalidität besteht. Die Ursachen liegen in der mangelnden Beachtung der ökonomischen Zusammenhänge der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Sozialversicherung und dem Gesundheitswesen. Das Untersuchungsergebnis wurde in vielen Fällen nicht so sehr durch den Gesundheitszustand als durch die soziale Lage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen beeinflußt. Ab 1. März 1953 sind daher alle Invalidenrentner sowie die Witwen und Waisen planmäßig nachzuuntersuchen, zu deren Rentenzahlung der Nachweis der Invalidität erforderlich ist.

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1953 sind 7,5% der Gesamtheit aller Renten im Bereich der Kreisgeschäftsstelle nachzuuntersuchen. Um eine Planmäßigkeit der Nachuntersuchungen zu garantieren und eine gleichbleibende Steigerung in allen Kreisgeschäftsstellen zu erreichen, werden die Nachuntersuchungen in der gesamten Republik nach einem einheitlichen Plan durchgeführt.

Monate: %-Satz der Nachuntersuchungen im Berichtsmonat zur Gesamtzahl der Renten.	%-Satz der Nachuntersuchungen vom 1. März bis zum Ende des Berichtsmonat zur Gesamtzahl der Renten.
März 0,3	0,3
April 0,5	0,8
Mai 0,7	1,5
Juni 0,7	2,2
Juli 0,8	3,0
August 0,8	3,8
September 0,9	4,7
Oktober 0,9	5,6
November 0,9	6,5
Dezember 1,0	7,5% der Gesamtzahl der Renten der SVK.

Von der planmäßigen Nachuntersuchung werden ausgeschlossen:

a) Alle Invalidenrentner, die die Altersgrenze erreicht haben. Für diesen Kreis der Rentner ist die Rentnarart listenmäßig in O 1 des Schlüsselverzeichnis zu verändern, da er in seiner Gesamtheit weder zu den Invaliden- noch zu den Altersrentnern gehört und eine genaue Differenzierung wegen der Verschiedenheit der Wartezeiten sehr zeitraubend ist. Diese Listen sind monatlich der zentralen Hollerith-Station zu übersenden.

Neu beantragte Invalidenrenten mit einer Wartezeit von mindestens 15 Jahren sind in der Terminkartei festzuhalten und die Rentenart bei Erreichung der Altersgrenze in O 2 zu verändern.

b) Alle Invalidenrentner, die ein Pflegegeld erhalten. Die Pflegebedürftigkeit dieser Rentner wird im Jahre 1953 nach den in den Instruktionen für die einheitliche Gewährung von Pflegegeld enthaltenen Richtlinien grundsätzlich überprüft.

Schwerpunkt ist die Nachuntersuchung aller Invaliden (einschl. Bergbau- und VdN-Rentner) und der Witwen und Waisen, zu deren Rentenzahlung der Nachweis der Invalidität erforderlich ist. Daneben ist die Nachuntersuchung der Unfallgeschädigten und der Kriegsinvaliden nach der Terminkarte fortzuführen. Die Untersuchung dieser beiden Gruppen darf jedoch nicht auf Kosten der Untersuchung der Invaliden und Witwen erfolgen.

2. Bei der Arbeit der Arztekommision muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß der Stand der Invalidenrentner unreal ist. An die Stelle des Helfenwollens um jeden Preis muß eine reale Untersuchung treten. Diese Untersuchung muß von positiven und nicht wie bisher von negativen Gesichtspunkten bestimmt werden. Das Kriterium der Untersuchung soll daher nicht wie bisher die bestehende Minderung des Erwerbs sein, sondern der noch verbleibende Teil der Arbeitskraft. Beträgt dieser noch mehr als ein Drittel, besteht keine Invalidität. Diese Untersuchungsmethode verletzt das bestehende Recht nicht und wird der engen Verbindung der Sozialversicherung zur Produktion gerecht.